**Musterschreiben Gewerbeabfallverordnung**

Zur Beschlussverhinderung der novellierten Gewerbeabfallverordnung im Bundestag

Versand an Bundestagsabgeordnete

[Anrede]

am 27.11.2024 wurde dem Bundestag durch die Bundesregierung die „Verordnung zur Stärkung der Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen“ zur Zustimmung übermittelt.

Trotz zahlreicher Einwände der Betroffenen im Vorfeld sind diese ungehört verhallt. Sei es beispielsweise zum unnötigen **Aufbau** weiterer **Bürokratie**[[1]](#footnote-1), **zusätzlicher Register**[[2]](#footnote-2), der Gefahr von Wettbewerbseinschränkungen durch die implizite **Schaffung von Oligopolen**[[3]](#footnote-3) oder das **Fehlen einer Evaluation** auf Basis einer repräsentativen Datengrundlage[[4]](#footnote-4).

In der Stellungnahme des Normenkontrollrats ist bezeichnenderweise keine Aussage zur Belastung der Betreiber von thermischen Abfallbehandlungsanlagen zu entnehmen. Das ist bemerkenswert, da sie bislang völlig richtig nicht in Überwachungsfunktionen im Rahmen der Gewerbeabfallverordnung aufgenommen waren. Mit diesem Verordnungsentwurf wird auf allen Ebenen (Abfallerzeuger, Überwachungsbehörde und Entsorgungsanlage) ein enormer, unsachgemäßer Bürokratismus aufgebaut, ohne dass die Bundesregierung den entsprechenden Nutzen[[5]](#footnote-5) dargestellt hat. Der Nutzen kann auch nicht dargestellt werden, da dieser nach unseren Erhebungen nur minimal sein kann („Verstoß gegen Denkgesetze“)[[6]](#footnote-6).

Es ist den Überwachungsbehörden **bereits heute möglich**, die in jeder einzelnen Anlage geführten Abfallregister anzufordern und auszuwerten. Wie in den vorangegangenen Stellungnahmen weisen wir auf die erfolgreiche Schwerpunktaktion zum Vollzug der Gewerbeabfallverordnung des Landes Baden-Württemberg hin, die **auf der bestehenden Rechtsgrundlage** durchgeführt wurde. Dieses Vorgehen ist zielgerichtet, effizient, umfassend sowie rechtssicher und damit geeignet, **das** im Verordnungsentwurf formulierte **Ziel ohne zusätzlichen Aufwand zu erreichen**.

Der neu vorgeschlagene § 14 (Stichprobenkontrolle bei Anlagen zur energetischen Verwertung) ist das exakte Gegenteil. Die Betreiber von Thermischen Abfallbehandlungsanlagen sind sich ihrer Verantwortung für mehr Ressourcen- und mehr Klimaschutz bewusst. Beide Ziele werden durch den Verordnungsentwurf torpediert. Der Branchenverband ITAD wird einen pragmatischen Lösungsansatz erstellen, der in der nächsten Legislaturperiode sachgerecht diskutiert werden sollte.

Lassen Sie bitte daher das fraktionsübergreifende Bekenntnis der letzten Monate und Wochen zu Entbürokratisierung und effizienter Regulierung nicht zum Lippenbekenntnis werden und **stimmen Sie dem Entwurf der Bundesregierung nicht zu**!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1. „Von den in der vorliegenden Verordnung enthaltenen 28 Informationspflichten werden 20 unverändert übernommen und 7 geändert. Zudem wird eine Informationspflicht neu begründet.“ [Drucksache 20/13950, S. 3] [↑](#footnote-ref-1)
2. „Weiterhin sind viele Vorbehandlungsanlagen auch im Entsorgungsfachbetrieberegister registriert, sodass notwendige Daten für das neue Register über Vorbehandlungsanlagen bereits vorhanden sind.“ [Drucksache 20/13950, S. 43] [↑](#footnote-ref-2)
3. „Aus wettbewerbspolitischer Sicht für bedenklich hält der Kartellamtspräsident auch die für

   die Novelle der Gewerbeabfallverordnung geplante Beschränkung der Kaskadenbehandlung auf zwei

   Anlagen. Trotz der damit angestrebten Reduzierung des Kontroll- und Überwachungsbedarfs sei dies nicht

   der richtige Weg. Denn durch die Beschränkung der Kaskade auf nur noch maximal zwei Anlagen könnten

   einige Unternehmen, die sich auf die Behandlung und Verwertung bestimmter Fraktionen spezialisiert

   haben, aus dem Markt gedrängt werden und die Wettbewerbsintensität somit weiter abnehmen.“ [EUWID - Europäischer Wirtschaftsdienst | 26.09.2024] [↑](#footnote-ref-3)
4. Titel der „Evaluation“ UBA Texte 47/2023 „Erarbeitung von Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung“ und „Ob und in welchem Umfang die Regelungen der GewAbfV hinsichtlich der Getrenntsammlung und stofflichen Verwertung gewerblicher Siedlungsabfälle in der Praxis hinreichend umgesetzt wurden, lässt sich nur sehr schwer abbilden. Die Gründe hierfür sind wie folgt: Es liegt keine Vollerhebung zum Abfallaufkommen und Verbleib bei den gewerblichen Abfallerzeugern vor.“ [ebd., S. 89] sowie „Es liegen keine aussagekräftigen und hinreichend vollständigen Dokumentationen über die Sammlung, Vorbehandlung, Verwertung und Entsorgung von gewerblichen Abfällen vor.“ [ebd., S. 90] [↑](#footnote-ref-4)
5. Der Normenkontrollrat hätte einen zusätzlichen Aufwand für die Betreiber der Anlagen festgestellt. Dem Eintrag in Anlage 2 „Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates, S. 56, I Zusammenfassung: Nutzen des Vorhabens“ können wir uns daher nur anschließen: „Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.“ [↑](#footnote-ref-5)
6. „Nach den Sortieranalysen sind gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle zu 27 Masseprozent stofflich verwertbar, werden aber derzeit nur zu 4 Masseprozent recycelt.“ [Drucksache 20/13950, S. 2] und dann muss eine Recyclingquote von mindestens 30 Prozent eingehalten werden. [↑](#footnote-ref-6)